

Satzung „Dorfclub Hochdorf e. V.“

Satzung des Vereins „Dorfclub Hochdorf e. V.“ zum Stand
der Mitgliederversammlung am 11.09.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfclub Hochdorf“ e. V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
 2. Sitz des Vereins ist Remseck am Neckar (Hochdorf)
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Vereinszweck (Ziele und Aufgaben)

1. Zweck des Vereins ist die:
 - a) Förderung des Sports
 - b) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
 - c) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren
 - Veranstaltung Training und Turnieren
 - Pflege und Säuberung der Hochdorfer Bachläufe
 - Baumschnittkurse zur Erhaltung der Streuobstwiesen
 - Informationsveranstaltungen zum Thema Naturschutz
 - Anlage und Pflege einer insektenfreundlichen Blumenwiese
 - Aufstellung eines Maibaumes
 - Vorträge über lokale Bräuche und Traditionen, Heimatgeschichte z. B. Wappen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
 6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 8. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grds. der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
 9. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzender.
 10. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopie- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
 11. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
 12. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
-

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. Ordentlichen Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die Bestrebungen des Vereins fördern wollen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, bei Minderjährigkeit muss die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erfolgen.

4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist ein ordentliches Mitglied stimmberechtigt.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz Mahnungen mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über die Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.
 - c. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied sich grober Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat, bzw. das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder sich anderweitig vereinsschädigend verhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung gegen die Entscheidung einlegen. Die Berufung ist an den 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins zu richten und wird durch die Mitgliederversammlung entschieden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
 - d. durch Tod.
7. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

- f. Entscheidung über Anträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks
 - h. Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt unverzüglich, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
 4. Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einzureichen.
 5. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, den Vorsitz. Stimmberechtigt sind nur anwesende, ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren. Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Juristische Fördermitglieder werden bei der Mitgliederversammlung durch einen von ihnen benannten Beauftragten vertreten. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern die Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 6. Geheime Wahlen finden statt, wenn entweder ein Mitglied dies beantragt oder mehrere Bewerber sich um ein Amt bewerben.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.
 8. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht.

§ 6 Auflösung/ Aufhebung des Vereins/ Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
 2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Aufhebungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
 3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remseck am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.
-

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind 1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der/die 1. Vorsitzende
 - b. der/die 2. Vorsitzende
 - c. der/die 1. Schatzmeister/in
 - d. der/die 2. Schatzmeister/in
 - e. der/die Schriftführer/in
 - f. bis zu 8 Beisitzer, dabei entscheidet die Mitgliederversammlung über die Anzahl und deren Bestellung.
 2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, sowie der 1. Schatzmeister und der 2. Schatzmeister. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie die Schatzmeister müssen volljährig sein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
 3. Als Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder auf eine Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus, so übernimmt ein anderes, vom Vorstand zu bestimmendes Vereinsmitglied kommissarisch die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden muss.
 5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder und mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend ist.
 6. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
 7. Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Vor dieser Mitgliederversammlung prüft ein gewählter Kassenprüfer die Kassen- und Rechnungsführung und gibt das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt.
-

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Satzung als lückenhaft erweist.

Gründung des Vereins am 18. November 2018

Satzungsänderung nach Mitgliederversammlung am 17. Februar 2019

Satzungsänderung nach außerordentlicher Mitgliederversammlung am 11.09.2020

Vorstand des Vereins

1. Vorsitzender: Felix Noller

2. Vorsitzender: Nick Braunstetter

1. Schatzmeister: Thomas Gall

2. Schatzmeister: Lukas Nuding

Schriftführer: Timo Kauffmann

Beisitzer: Joachim Noller

Beisitzer: Michael Baur

Beisitzer: Alexander Gall

Beisitzer: Stefan Pollak